



# ***Wer bezahlt die Pflege und Betreuung? Herzlich willkommen!***

**15. November 2016**

***Pflege und Betreuung gehen uns alle an  
und betreffen alle Lebensphasen***

Eine gemeinsame Informationsveranstaltung des  
Vereins WABE und der Ausgleichskasse Schwyz

## ***Einleitung***

Andreas Dummermuth  
Geschäftsleiter Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz

# Agenda

1. Einleitung
2. Leben zu Hause: Spitex  
*Urs Vögli, Amt für Gesundheit und Soziales*
3. Leben zu Hause: Hilflosenentschädigung/Hilfsmittel  
*Ivan Hürlimann, Abklärungsdienst IV-Stelle Schwyz*
4. Leben im Heim: Pflegefinanzierung  
*Othmar Mettler, Abteilungsleiter IV-Stelle Schwyz*
5. Finanzieller Engpass: Ergänzungsleistungen zur AHV/IV  
*Bruno Bürgler, Bereichsleiter Leistungen, Ausgleichskasse*
6. Fragen / Diskussion

# **Soziale Sicherheit in allen Lebenslagen = unterschiedliche Leistungen**



Kindheit

Jugend

Ausbildung

Erwerbstätigkeit / Familienarbeit

Ruhestand

**Pflegebedürftigkeit (altersunabhängig)**

Wir alle sind von unterschiedlichen Risiken begleitet:

Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Kinder, Armut,  
Tod, Alter, Pflegebedürftigkeit.

**→ Soziale Sicherheit durch finanziellen Ausgleich**



## ***Pflegefinanzierung seit 1.1.2011: Die Zielsetzungen der Gesetzgebung***

Bundes- und Kantonsparlament haben entschieden:

- Finanzielle Entlastung der pflegebedürftigen Personen.
- „Ambulant vor stationär“ als Leitmotiv.
- Keine zusätzliche Belastung der Krankenkassenprämien durch zunehmende altersbedingte Pflegeleistungen.
- Neue und dauernde finanzielle Belastung für Steuerzahler.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung bringt keine neuen Pflegeleistungen.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung löst die Finanzierungsfragen.



## *Vier Personen, fünf Lebenssituationen*

- Frau Kälin, 83jährig, beansprucht Spitex-Leistungen
- Herr Birchler, 59jährig, ist hilflos und braucht Hilfsmittel
- Herr Zehnder, 72jährig, muss ins Pflegeheim
- Herr Schatt, 76jährig, lebt noch zu Hause
- Herr Schatt, 76jährig, lebt im Pflegeheim

**Die Fachexperten zeigen auf, wie die Kosten wegen der Pflege und Betreuung finanziert werden können.**

## ***Leben zu Hause: Spitex***

*Urs Vögtli*

*Amt für Gesundheit und Soziales,  
Abteilungsleiter Gesundheit/Prävention*



## *Frau Kälin braucht Spitex*



Frau Kälin, Einsiedeln, 83, alleinstehend

- Probleme mit ihren Beinen
- Haushaltsführung macht Sorgen
- Unterstützung durch Tochter und Schwiegertochter

## **Wie kommt Frau Kälin zur Unterstützung durch die Spitex?**

Frau Kälin ist in ärztlicher Behandlung (oder im Spital) ...

- Ärztlicher Auftrag (Arztzeugnis)
  - Pflege: in jedem Fall
  - Hauswirtschaft: in der Regel auch (bei Spitex Einsiedeln ..; bei Zusatzversicherung)
- Bedarfsabklärung durch Spitex
  - → Planung Pflege, Hauswirtschaft
- Einsätze Pflege und Hauswirtschaft

## ***Frau Kälin kann wählen ...***

Frau Kälin ist frei in der Wahl ihrer Spitex ...

- Spitex mit Leistungsauftrag des Bezirks Einsiedeln, der Gemeinden Unter-, Oberiberg und Alpthal:  
→ *Spitex Region Einsiedeln Ybrig Alpthal*
  - Gesundheitszentrum; Tel. 055 418 28 78
  - Einsiedler Anzeiger (Servicespalte)
- Spitex ohne Leistungsauftrag («private Spitex»):
  - Gemäss eigener Werbung
  - [www.sz.ch/Pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/Pflegefinanzierung)

## Wer bezahlt die Pflegekosten?

→ Für Pflege und Hauswirtschaft gelten unterschiedliche Regelungen der Finanzierung



(A)  
**Krankenversicherung**  
(Grundversicherung)

Fr.54.60 (Grundpflege)  
Fr.65.40 (Untersuchung/Behandlung)  
Fr.79.80 (Abklärung/Beratung)

(B)  
**Frau Kälin**

10% von (A)  
max. Fr.8.– pro Tag  
(+ Selbstbehalt+ Franchise)

(C)  
**Gemeinde**

Restfinanzierung

## *und die Hauswirtschaft ...*

Frau Kälin bezieht 2 Stunden hauswirtschaftliche Leistungen pro Woche ...

- Spitex Region Einsiedeln ..: nur bei ärztlicher Verschreibung
- Keine Leistung der Krankenkasse Grundversicherung
- Zusatzversicherung oder Bezahlung durch Frau Kälin  
(→ *Abklärung bei der Krankenkasse!*)
- Unterschiedliche Tarife der Spitex-Organisationen
  - Spitex Einsiedeln .. : Fr. 29.--/Std. (Abklärung und Beratung: Fr. 58.--/Std.)
- Angebote «private Spitex» und Bäuerinnen SZ
  - Tarife individuell (Zuschläge beachten!)

## Wer bezahlt die HW-Kosten?

Hauswirtschaft (pro Stunde)



**Frau Kälin**

+

**Krankenversicherung (?)**  
(Zusatzversicherung)

Beispiel Einsiedeln: Fr. 29.--

**Gemeinde/Bezirk**

Rest



## In Woche 46 kostet die Spitex ...

Pflege			Kranken- kasse	10%	Frau Kälin
14.11.2016	Bedarfsabklärung	2 Stunden	159.60	15.95	
	Behandlungspflege	30 Min.	32.70	3.25	
	<b>Total</b>		<b>192.30</b>	<b>19.20</b>	<b>8.00</b>
15.11.2016	Grundpflege	30 Min.	27.30	2.75	2.75
16.11.2016	Grundpflege	60 Min	54.60	5.45	5.45
<b>Total</b>			<b>274.20</b>		<b>16.20</b>
<b>Hauswirtschaft</b>					
16.11.2016	Hauswirtschaft	2 Stunden	?		<b>58.00<sup>*)</sup></b>

<sup>\*)</sup> 2 Std. à Fr. 29.--

## *Frau Kälin erhält Rechnungen ...*

- **Pflege:**
  - Rechnung Krankenkassenbeitrag an Krankenkasse («Tiers payant»)
  - Rechnung «10% bzw. max. Fr.8.--/Tag» an Frau Kälin
  
- **Hauswirtschaft:**
  - Rechnung an Frau Kälin
  - Frau Kälin muss Rückerstattung bei der Krankenkasse (falls Zusatzversicherung besteht) beantragen



## *Frau Kälin musste ins Spital ...*

Frau Kälin bezieht «Akut- und Übergangspflege»

- Nach einem Spitalaufenthalt
- Max. 2 Wochen
- Nur mit Anordnung eines Spitalarztes
- Durch Spitex (ambulant), im APH oder Spital Schwyz (stationär)
- Finanzierung durch Krankenversicherung und Kanton (Patient: nur Selbstbehalt + Franchise)



## *Frau Kälin informiert sich ...*

- Bei der Spitex Einsiedeln Ybrig Alpthal:
  - Tel. 055 418 28 78; [www.spitexeinsiedeln.ch](http://www.spitexeinsiedeln.ch)
- Bei ihrem Hausarzt ...
- Unter [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung) (Kanton)

-----

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!***

# ***Hilflosenentschädigung und weitere Leistungen der AHV / IV***

*Ivan Hürlimann*

*Abklärungsdienst IV-Stelle Schwyz*

## ***Wann gilt ein Mensch als hilflos?***

- Hilfsbedürftig in den alltäglichen Lebensverrichtungen:
  - An- und Auskleiden
  - Aufstehen/Absitzen/Abliegen
  - Essen und Trinken
  - Körperpflege
  - Verrichten der Notdurft
  - Fortbewegung / Kontaktaufnahme
- Persönliche Überwachung
- Lebenspraktische Begleitung (nur bei IV)
- Sonderfälle (z. B. schwere Sinnesschädigung)



## **Wer hat ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?**

Voraussetzungen:

- Sie sind versichert und haben Ihren Wohnsitz in der Schweiz und halten sich gewöhnlich dort auf.
- Sie haben eine schwere, mittelschwere oder leichte Hilflosigkeit.
- Sie haben keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung.



## ***Wann beginnt und endet der Anspruch?***

- Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit.
- Der Anspruch erlischt, wenn Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder wenn Sie (vorzeitig oder bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters) eine Rente der AHV beziehen. Der Anspruch erlischt ebenfalls mit dem Tod der oder des Berechtigten.



# Hilflosenentschädigung AHV/IV

## Fallbeispiel:

Daniel Birchler, 59-jährig, ist im Januar 2016 an Lungenkrebs erkrankt. Noch im gleichen Monat beginnt die Bestrahlungs- und Chemotherapie. Die Therapie schwächt ihn körperlich so sehr, dass er pflegebedürftig wird.

## Alltägliche Lebensverrichtungen:

An- und Auskleiden:	<b><u>hilfsbedürftig seit Januar 2016</u></b>
Aufstehen/Absitzen/Abliegen:	<b>selbständig</b>
Essen und Trinken:	<b>selbständig</b>
Körperpflege:	<b><u>hilfsbedürftig seit Januar 2016</u></b>
Verrichten der Notdurft:	<b><u>hilfsbedürftig seit Januar 2016</u></b>
Fortbewegung / Kontaktaufnahme:	<b><u>hilfsbedürftig seit Januar 2016</u></b>

- Hilflosigkeitsgrad: **mittel (vier Lebensverrichtungen)**
- Beginn Hilflosigkeit: **Januar 2016**
- Anspruchsbeginn: **Januar 2017**



## Wie hoch ist die Hilflosenentschädigung?

### Hilflosigkeit IV im Heim im eigenen Zuhause

- leichten Grades 118 470 Franken
- mittleren Grades 294 1 175 Franken
- schweren Grades 470 1 880 Franken

### Hilflosigkeit AHV im Heim im eigenen Zuhause

- leichten Grades - 235 Franken
- mittleren Grades 588 588 Franken
- schweren Grades 940 940 Franken





## Was ist sonst noch wichtig zu wissen?

- Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag für Minderjährige
- Besitzstandgarantie
- Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig
- Anmeldung Hilflosenentschädigung
  - AHV:** Ausgleichskasse, welche die Altersrente ausbezahlt
  - IV:** IV-Stelle im Wohnsitzkanton
- Abklärung im eigenen Zuhause
- Schadenminderungspflicht

## Was sind Betreuungsgutschriften?

- Wenn Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen, die leicht erreichbar sind, haben Sie Anspruch auf Betreuungsgutschriften
- keine direkten Geldleistungen sondern Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen - höhere Rente
- Betreuung durch mehrere Personen – Aufteilung der Betreuungsgutschrift zu gleichen Teilen
- Höhe der Betreuungsgutschrift: Fr. 42'300.00
- Jährliche Anmeldung bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse im jeweiligen Wohnsitzkanton notwendig

## Was ist der Assistenzbeitrag?

- **Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit einer Behinderung**
- **Anspruchsvoraussetzungen:**

- Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV haben
- zu Hause leben
- volljährig sein

zusätzliche Voraussetzungen für volljährige versicherte Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit und für minderjährige Versicherte

- **Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs festgelegt.**

Hilfebedarf in: alltägliche Lebensverrichtungen, Haushaltsführung, gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, Erziehung und Kinderbetreuung, Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, berufliche Aus- und Weiterbildung, Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt, Überwachung während des Tages, Nachtdienst.

## Assistenzbeitrag der IV (2)

- Der monatliche Hilfebedarf in Stunden wird von der IV-Stelle bestimmt – Abklärung vor Ort
- Versicherte Person = Arbeitgeberin
- Assistenzperson = Arbeitnehmerin
- Arbeitsvertrag
- Voraussetzungen Assistenzperson:
  - nicht in direkter Linie verwandt (z.B. Kinder, Eltern)
  - weder mit der versicherten Person verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft lebend oder eine faktische Lebensgemeinschaft führend
  - keine Organisationen
- Anmeldung zwingend – Anspruch ab Anmeldedatum

## Was sind Hilfsmittel der IV?

- Unterscheidung Hilfsmittel für den **Beruf** und für den **Alltag** (Hilfsmittelkatalog)
- Hilfsmittel im privaten Alltag für die
  - Fortbewegung  
z.B. Rollstühle, Treppenfahrstühle und Rampen, Gehhilfen
  - Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder  
z.B. elektronische Kommunikationsgeräte, Seitenwendegeräte
  - Selbstsorge  
z.B. Zusätze zu Sanitäreinrichtungen, Krankenheber, Elektrobetten
- Einfach, zweckmässig und wirtschaftlich
- Anmeldung: IV-Stelle im Wohnsitzkanton

## Was sind Hilfsmittel der AHV?

- Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in der Regel 75% der Nettokosten für folgende Hilfsmittel:
  - Perücken (Maximalbeitrag Fr. 1'000.00 pro Jahr)
  - Lupenbrillen
  - Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte
  - Gesichtsepithesen
  - Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serien-Schuhe
  - Rollstühle ohne Motor (Beitrag Fr. 900.00, alle fünf Jahre)
  - Hörgeräte für ein Ohr (fester Pauschalbeitrag Fr. 630.00)
- Besitzstandsgarantie
- Anmeldung: Ausgleichskasse, welche die Altersrente ausbezahlt

# ***Leben im Heim: Pflegefinanzierung***

Othmar Mettler

Abteilungsleiter IV-Stelle Schwyz

## Am Beispiel von



Herr Zehnder, 72

verwitwet, lebte bis jetzt allein zu Hause - **Schlaganfall**





## Heimeintritt – was nun?

- Der Gesundheitszustand von Herr Zehnder hat sich rasch verschlechtert
  - Ein Heimeintritt war unumgänglich
  - Er hat sich für ein Pflegeheim entschieden, das ganz in der Nähe ist, wo seine jüngste Tochter wohnt
  - Der Heimeintritt ist am 18. September 2016 erfolgt
- ...und sofort stellt sich die Frage:  
**„Wer zahlt das alles?“**



## ***Welcher Kanton ist zuständig?***

Zuständig für die Bearbeitung der Anmeldungen für die Übernahme der Pflegekosten bei Langzeitpflege im Heim ist:

**Der Kanton, in dem die pflegebedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat**

Lebt eine pflegebedürftige Person mit Wohnsitz im Kanton Schwyz in einem Heim ausserhalb des Kantons, so ist die Anmeldung trotzdem bei der Ausgleichskasse Schwyz einzureichen.

Und auch hier: Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!



## **Wer muss eine Anmeldung zur Übernahme der Pflegekosten einreichen?**

Erfolgt der Heimeintritt wegen Pflegebedürftigkeit oder wird erstmals eine Pflegebedürftigkeit festgestellt, ist das offizielle Anmeldeformular zur Übernahme der Pflegekosten auszufüllen und einzureichen an:

**Ausgleichskasse Schwyz**  
**Postfach 53**  
**6431 Schwyz**

Bei Fragen helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der der Ausgleichskasse Schwyz.

**Wichtig: Bezügerinnen und Bezüger einer Ergänzungsleistungen zur AHV/IV müssen keine Anmeldung einreichen!**



## Wie geht es nach der Anmeldung weiter?

- Sobald die Anmeldung bei der Ausgleichskasse Schwyz eingetroffen ist, prüft diese die Zuständigkeit.
- Ist der Kanton Schwyz zuständig, so erfolgt eine schriftliche Bestätigung und eine Information, wie es weiter geht.
- Monatlich oder periodisch einzureichen sind:
  - a) Kopie der Heimrechnungen
  - b) Kopie der detaillierten Krankenkassenabrechnung (inkl. Zusatzversicherungen)

## **Wie kommt Herr Zehnder zu seinem Geld?**

### **Schritt 1: Leistungen der Krankenkasse**

- Die Heimrechnung ist bei der Krankenkasse einzureichen. Die Leistung entspricht der Höhe der Pflege-Einstufung und beträgt zwischen Fr. 9.– bis Fr. 108.–.

### **Schritt 2: Restfinanzierung**

- Sobald die Abrechnung der Krankenkasse vorliegt, ist eine Kopie der Abrechnung zusammen mit der Kopie der Heimrechnung der Ausgleichskasse Schwyz einzureichen.

### **Schritt 3: Abrechnung der Ausgleichskasse Schwyz**

- Die Ausgleichskasse Schwyz berechnet die Höhe der Restfinanzierung und erstellt eine Abrechnung.



# Wer finanziert welche Pflegekosten?

## Beispiel Herr Zehnder

	<u>Rechnung</u>	<u>Restfinanzierung</u>
Pensionskosten	Fr. 150.00	
Pflegekosten (z.B. Stufe 10)	Fr. 214.70	
Total Heimtaxen	Fr. 364.70	
Total Pflegekosten		Fr. 214.70
Anteil Krankenkasse		Fr. 90.00
Zwischentotal		Fr. 124.70
Eigenanteil der pflegebedürftigen Person		Fr. 21.60
<b>Restfinanzierung durch die öffentliche Hand</b>		<b>Fr. 103.10 / Tag</b>

Die Gemeinden tragen bei Heimaufenthalt die Restfinanzierung, welche durch allgemeine Steuermittel finanziert wird. Einkommen und Vermögen von Herr Zehnder haben hier keinen Einfluss.



## Wann und wohin erfolgt die Auszahlung?

- Die Auszahlung erfolgt auf ein persönliches Bank- oder Postkonto der versicherten Person.
- In der Regel erfolgt die Auszahlung innert 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

### 5 Kontoangaben Antragssteller/in

Postcheckkonto \_\_\_\_\_

IBAN-Nr. CH

Bankadresse Schwyzer Kantonalbank

Kontoinhaber Hans Zehnder-Birchler



## Welche Kosten muss Herr Zehnder selber tragen?

Pensionskosten (Kost + Logis)	Fr. 150.00 pro Tag
Eigenanteil an die Pflege (max.)	<u>Fr. *21.60 pro Tag</u>
Total	<u>Fr. 171.60 pro Tag</u>

\*entspricht pro Jahr max. Fr. 7'884.–

### Finanzierung:

Dafür stehen in der Regel die AHV-Rente und Hilo (1. Säule), Leistungen der Pensionskasse (2. Säule) sowie weitere Mittel (3. Säule; Vermögen) zur Verfügung.



## **Das Risiko «Pflegebedürftigkeit im Alter» ist finanziell abschätzbar!**

- Zum Schluss: Die Tochter von Herr Zehnder ist beruhigt; Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung ist die finanzielle Belastung durch den Heimaufenthalt ihres Vaters abschätzbar.

Eigenanteil der Kosten im Pflegeheim (in Fr.)					
	vor 2011		Heute		<i>Differenz z.G.</i>
Tag	Fr.	274.70	Fr.	171.60	<i>Fr. 103.10</i>
Monat (x 30)	Fr.	8'241.00	Fr.	5'148.00	<i>Fr. 3'093.00</i>
Jahr (x 365)	Fr.	100'265.00	Fr.	62'634.00	<i>Fr. 37'631.00</i>

***Finanzieller Engpass:***

***Ergänzungsleistungen zur AHV/IV***

Bruno Bürgler, Bereichsleiter Leistungen  
Ausgleichskasse Schwyz

## **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)**

- In Ergänzung zur AHV/IV-Renten
- Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt in der Schweiz
- Bedarfsleistungen (Vergleich Ausgaben / Einnahmen); d.h. Einkommen und Vermögen müssen korrekt und umfassend deklariert werden
- Genormter Bedarf und klare Grenzwerte
- Kein Spielraum, keine Kulanz
- Beginn grundsätzlich ab Anmeldemonat
- Rechtsanspruch
- Finanzierung vollumfänglich durch Steuergelder des Bundes, des Kantons und der Gemeinden

## *Einfaches Verfahren für komplexe Fragen*

- ...auch hier: Ohne Anmeldung keine Leistung
- Ausgleichskasse prüft alle Anspruchsvoraussetzungen
- Oft sind Rückfragen notwendig und es besteht eine Mitwirkungspflicht
- Ausgleichskasse entscheidet per Verfügung mit detailliertem Berechnungsblatt
- Der kostenlose Rechtsweg ist immer offen (Einsprachemöglichkeit, Beschwerde vor Gericht)



## ***Berechnung und Höhe der EL***

- Die EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- oder anders gesagt: Ergänzungsleistungen werden an jene AHV- und IV-Rentner ausgerichtet, die ihre minimalen Lebenskosten mit den Renten und privaten Einkünften sowie Vermögen nicht decken können.

## Anrechenbares Vermögen bei den EL

Total Vermögen (Bankkonten, Lebensversicherungen, Verzichtsvermögen, etc.)	Fr. 150'000.00
abzüglich Vermögensfreibetrag	<u>Fr. 37'500.00</u>
= anrechenbares Vermögen	Fr. 112'500.00
Vermögensverzehr (1/10 von Fr. 112'500.–)	Fr. 11'250.00

Die Fr. 11'250.– werden als Einnahmen in der EL-Berechnung berücksichtigt. Folglich wird das Vermögen jährlich um ca. diesen Betrag abnehmen.

## Anrechenbares Einkommen

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören:

- 2/3 der Erwerbseinkünfte (abzüglich Freibetrag)
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- Anteil aus Reinvermögen nach Abzug des Vermögensfreibetrags:  
Alleinstehende Fr. 37'500.–  
Ehepaare Fr. 60'000.–  
pro Kind Fr. 15'000.–
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden sind



## *nicht anrechenbare Einkommen*

- Hilflorenentschädigung der Sozialversicherungen  
Ausnahme: Heimaufenthalt
- freiwillige Verwandtenunterstützungen nach Art. 328-330 ZGB
- Details siehe Art. 11 Abs. 3 ELG



## Beispiel von



Sepp Schatt, Sattel, 76  
alleinstehend, lebt zu Hause

## Berechnung der EL für Hr. Schatt (mit Abweisung)

<b>Ausgaben</b>			
kantonale Durchschnittsprämie KVG	4'512		4'512
allgemeiner Lebensbedarf	19'290		19'290
Mietzins	900	x12	10'800
<b>Total Ausgaben</b>			<b>34'602</b>
<b>Einnahmen</b>			
Vermögen	150'000		
./.. Vermögensfreibetrag	37'500		
Anrechenbares Vermögen	112'500		
<b>Vermögensverzehr (1/10)</b>			<b>11'250</b>
Rente der AHV	1'700	x12	20'400
BVG-Rente	700	x12	8'400
Zinsen aus Vermögen (Fr. 150'000)	900		900
<b>Total Einnahmen</b>			<b>40'950</b>
<b>EL-Berechnung</b>			
Total Ausgaben	34'602		
Total Einnahmen	40'950		
<b>Subtotal</b>	<b>-6'348</b>	<b>= Abweisung</b>	

## Beispiel von



Sepp Schatt, Sattel, 76  
nach Schlaganfall neu im Pflegeheim

# Berechnung der EL für Hr. Schatt (mit Zusprache)

<b>Ausgaben</b>			
kantonale Durchschnittsprämie KVG	4'512		4'512
Grundtaxe (Kost/Logis)	150	x365	54'750
Pflege (BESA 8)	164	x365	59'860
Persönliche Auslagen	435	x12	5'220
<b>Total Ausgaben</b>			<b>124'342</b>
<b>Einnahmen</b>			
Vermögen	150'000		
./.. Vermögensfreibetrag	37'500		
Anrechenbares Vermögen	112'500		
<b>Vermögensverzehr (1/5)</b>			<b>22'500</b>
Rente der AHV	1'700	x12	20'400
BVG-Rente	700	x12	8'400
Zinsen aus Vermögen (Fr. 150'000)	900		900
Leistungen Krankenkasse (BESA 8)	72	x365	26'280
<b>Total Einnahmen</b>			<b>78'480</b>
<b>EL-Berechnung</b>			
Total Ausgaben	124'342		
Total Einnahmen	78'480		
Subtotal	45'862		
<b>EL pro Monat</b>	<b>3'822</b>		
	376	Krankenkasse	
	3'446	EL-Bezüger	

## ***Vermögensverzicht wird bei den EL konsequent aufgerechnet***

- Schenkungen
- Erbvorbezüge
- Vermögensanlage mit hohem Risiko (Vermögensverluste)
- Geldspiele wie Lotto, Spielcasino, etc.
- Zu günstige Liegenschaftsabtretungen
  - Im Gegensatz zum Privatrecht gibt es keine Verjährung. Beispielsweise führt auch eine Schenkung von Fr. 200'000.– im Jahr 2000 immer noch zu einer Anrechnung von Verzichtvermögen.
  - Es besteht zudem eine gesetzliche Meldepflicht.
  - Der Grund: EL sind zu 100 % steuerfinanziert; EL sind keine Wohneigentumsförderung für Nachkommen.

## Vermögensverzicht – Beispiel

- Liegenschaft mit Verkehrswert von Fr. 600'000.–
- Mit Kaufvertrag vom 1. Juni 2010 für Fr. 300'000.– an den Sohn übertragen (Fr. 150'000.– durch Übernahme der Schulden und Fr. 150'000.– als Restkaufpreis)
- Fr. 600'000.– abzüglich Kaufpreis Fr. 300'000.–  
= Verzichtsvermögen Fr. 300'000.–
- Das Verzichtsvermögen wird auf den 1. Januar des Folgejahres unverändert übertragen und danach jährlich um Fr. 10'000.– vermindert:
  - 1.1.2011: Fr. 300'000.– (unverändert)
  - 1.1.2012: Fr. 290'000.– (erstmalige Reduktion um Fr. 10'000.–)
  - 1.1.2013: Fr. 280'000.–
  - 1.1.2014: Fr. 270'000.–
  - 1.1.2015: Fr. 260'000.–
  - 1.1.2016: Fr. 250'000.– + Zinsertrag als Einnahmen**



## ***EL: Auch Krankheitskosten werden getragen***

Über die EL können finanziert werden:

Jährliche Kostenbeteiligung der Krankenkasse

- max. Fr. 1'000.– / Jahr (Franchise + Selbstbehalt)

Übernahme von ungedeckten Krankheitskosten

- Gewisse Zahnbehandlungen
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Anteil an AHV-Hilfsmitteln
- Haushaltshilfe



## ***Viele Informationen, aber....***

Die Fachleute der Ausgleichskasse/IV-Stelle Schwyz beraten Sie gerne. Die Beratung ist kostenlos.

Vereinbaren Sie Ihren Besprechungstermin unter:

041 819 04 25

info@aksz.ch

Ausgleichskasse Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz

(Rubiswilstrasse 8 in Ibach; oberhalb MythenCenter)

www.aksz.ch





## ***Pro Senectute kann beraten und unterstützen***

Die Beratungsstellen der Pro Senectute Kanton Schwyz stehen in Lachen, Einsiedeln und Schwyz für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Bei finanziellen, rechtlichen sowie persönlichen und sozialen Problemen können die Fachleute der Pro Senectute Hilfe und Unterstützung sowie eine Vermittlung an die richtigen Fachstellen anbieten.

→ Ihre Beratungsstelle: [www.sz.pro-senectute.ch](http://www.sz.pro-senectute.ch)



## *Fragen – Diskussion*

A large, light grey arrow pointing to the right, which serves as a background for the central text. To the left of the arrow's tail, there are three vertical grey bars of varying heights.

***Danke für Ihre Aufmerksamkeit***